



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Geschäfts- und Kaufhäuser, Warenhäuser und Messpaläste, Passagen oder Galerien**

**Zaar, Karl**

**Stuttgart, 1902**

b) Wichtigere Räume und ihre Einrichtung

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76533](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76533)

Anders beim Geschäftshaus. »Aller Nachfrage voraus wurde bald, da die Aufzüge die Mißlichkeiten der hohen Treppen überwunden hatten, auch das zweite, dritte bis vierte Stockwerk gleich als Geschäftslokalität gesehen . . . . Denn das Geschäftslokal wirft mehr Rente als eine Wohnung ab, und . . . das Geschäftslokal muß große Schaufenster haben . . . . Die stete Forderung der Bauherren nach immer größeren Fensteröffnungen führte schier von selbst zu einem vollständigen Systemwechsel der Architektur; statt des Wandbaues entstand ein vollständiger Pfeilerbau. Kaum der Granit war fest genug, um die möglichste Verringerung der Pfeilerstärken, die Auflöfung des ganzen Stützensystems zu bewirken . . . . Gerade der ausgesprochene Pfeilerbau mit einem nachdrücklichen vertikalen Rhythmus ist . . . im stande, unser Strafenbild gefunden zu lassen. Nichts hat die Strafe des letzten Jahrhunderts so sehr um malerische Wirkung gebracht, als die Fülle horizontaler Gesimse in allen möglichen Höhenlagen . . . . Nur indem sich jedes Hausindividuum möglichst scharf als ein geschlossenes Motiv des ganzen Strafenbildes abfondert, erwächst ein malerisches Nebeneinander; nur ein ausgesprochener Vertikalismus kann . . . eine solche Abfondernng, die Vermeidung eines ungewollten, regellosen Auf- und Abgleitens von scharfen Schattenlinien der Gesimse aufeinander folgender Häuser herbeiführen . . . . In der Verkümmernng der Zwischengesimse also, im Hervortreten des Vertikalismus liegt das wesentliche, gesundeste Moment der ästhetischen Entwicklung des Geschäftshausstils . . . .«

#### b) Wichtigere Räume und ihre Einrichtung.

8.  
Verkaufs-  
räume.

In den Läden und sonstigen Verkaufsstätten ist möglichste Übersichtlichkeit Hauptbedingung. Aus diesem Grunde sind winkelige Grundriffsformen zu vermeiden, und die Schaffung wenn möglich eines einzigen großen Verkaufsräumcs, der nur hier und da durch die Decken tragende Freistützen unterbrochen wird, ist als erstrebenswertes Ziel zu betrachten.

Die Einrichtung der Verkaufsräume, also die Ausrüstung derselben mit Tischen, Schaukasten, Gestellen und Gerüsten, mit Aufzugsvorrichtungen für einzelne Gegenstände etc. ist je nach den zu lagernden und zu verkaufenden Warenartikeln, je nach der Natur und Beschaffenheit der letzteren ungemcin verschieden und entzieht sich deshalb einer allgemeinen Betrachtung; sie richtet sich ganz nach den Bedürfnissen der einzelnen Geschäftsarten. Soweit Verkaufsstätten die Bezeichnung »Laden« führen, wird von ihrer Ausstattung, ebenso von den Schaufensteranordnungen noch in Kap. 2 die Rede sein. Hier sei nur noch bemerkt, daß in denjenigen Mauern, welche einen nach der Strafe führenden Durchgang, bzw. eine ebenfolche Durchfahrt von den Geschäftsräumen trennen, Schaufenster nicht angeordnet werden sollten.

In Rücksicht auf ein etwa ausbrechendes Feuer empfiehlt es sich, ausgedehntere Verkaufsräume in angemessene Brandabschnitte zu zerlegen, und jeden derselben allabendlich durch feuerichere Türen, dergleichen Rollläden oder Asbestvorhänge abzuschließen. In kleineren Anlagen dürften schon 1<sup>m</sup> tief von der Decke herabhängende Trennungstreifen an geeigneten Stellen der Decken den gleichen Zweck erfüllen.

Nach den vorhandenen Lichthöfen laufen die Verkaufsräume häufig in Form von Galerien aus, welche durch Brüstungen gesichert werden müssen. Letztere sind meist durchbrochen, und es ist die Gefahr vorhanden, daß durch

dieselben sich ein etwa ausbrechendes Schadenfeuer von einem Gefchofs zum anderen übertrage. Um dem vorzubeugen, halte man hinter den durchbrochenen Brüstungen einen Gang von mindestens 1<sup>m</sup> Breite von allen Gegenständen frei. Handelt es sich um leicht brennbare Gegenstände, so ist eine wesentlich gröfsere Breite des Ganges angezeigt.

Der einschlägige »Runderlaf« des preussischen Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Bestimmungen für die Feuerficherheit von Warenhäufem, Geschäftshäufem u. f. w., vom 6. Mai 1901<sup>4)</sup> enthält die Bestimmung: »Es dürfen im ersten Stockwerk brennbare Gegenstände, abgesehen von etwaigen stark verglasten Kästen und hölzernen Auslage- oder Geschäftstischen innerhalb 2<sup>m</sup> Abstand von den durchbrochenen Brüstungen u. f. w. von der gröfsten Ausladung der Brüstungsgefimfe nicht aufgestellt werden.«

Bringt es die Grundrifsanordnung oder bringen es andere Verhältniffe mit sich, dafs man mit den auszustellenden Gegenständen an solche Brüstungen näher heranrücken mufs, so schliesse man die Durchbrechungen derselben in feuerficherer Weise (mit Drahtglas, Eisenblech etc.) ab.

Nach der »B. F. W. G.« kann man alsdann mit den Gegenständen bis auf 0,50, bezw. 1,50<sup>m</sup> heranrücken.

Bezüglich der Einrichtung und Ausrüstung der Lagerräume oder Magazine, in denen die Warenvorräte aufgestapelt werden, gilt annähernd das Gleiche, wie für die Verkaufsräume. Natur und Beschaffenheit der aufzustapelnden Warenartikel find auch hier mafsgebend.

Empfehlenswert ist es, gröfsere Lagerräume von den übrigen Geschäftsräumen feuer- und rauchficher abzutrennen.

In manchen Geschäfts- und Warenhäufem werden entweder fämtliche zum Verkauf gelangende Warenartikel oder ein Teil derselben erzeugt. Hierfür find besondere Arbeitsräume oder Werkfätten erforderlich, deren Ausstattung sich gleichfalls wieder nach der jeweiligen Herstellungsweise der betreffenden Gegenstände richten mufs.

Zur Rettung der Arbeitenden bei Feuersgefahr empfiehlt es sich, die Fenster solcher Räume derart auszubilden, dafs sich ein nicht zu geringer Teil derselben öffnen läfst und dabei eine freie Öffnung von etwa 0,6 bis 0,7<sup>qm</sup> sich ergibt.

Die »B. F. W. G.« schreibt in dieser Richtung vor: »Etwa ein Drittel der Fenster jedes Arbeitsraumes mufs zu öffnende Flügel mit einer freien Öffnung von mindestens 0,60 zu 1,10<sup>m</sup> erhalten.«

Werkfätten für Schloffer und Schreiner find wohl stets vorhanden.

Zu den Arbeitsräumen gehören auch die Packräume, die entweder im Kellergechofs oder im Erdgechofs gelegen find. Solche Räume zeichnen sich stets durch grofse Feuergefährlichkeit aus, weshalb sie grundsätzlichen so angeordnet werden follten, dafs sie von allen benachbarten Räumen durch undurchbrochene, massive Wände getrennt find, dafs sie einen unmittelbaren Eingang vom Hofe aus haben und dafs sie mit den übrigen Gefchoffen nur mit einem in einem massiven Schachte liegenden Aufzug, mit selbstschliessenden Brandwandtüren versehen, verbunden find.

Zur Ausführung der erforderlichen Schreibgeschäfte find ausreichende Comptoirräume zu beschaffen. Darin wird auch die Kontrolle über das Personal und über die Waren ausgeübt. Die Ausstattung derselben ist dieselbe wie bei sonstigen Räumlichkeiten dieser Art.

Man legt die Comptoirräume gern in die Nähe derjenigen Nebeneingänge,

<sup>4)</sup> Dieser »Runderlaf« wird im nachstehenden noch mehrfach — unter Benutzung der abgekürzten Bezeichnung »B. F. W. G.« — angezogen werden.

9.  
Lagerräume.

10.  
Arbeits- und  
Packräume.

11.  
Comptoir-  
räume etc.

die zumeist für die Zu- und Abfuhr der Waren dienen, und ordnet auch anschließend an dieselben Gelasse an, in denen die ankommenden Waren ausgepackt und die zu verendenden Waren verpackt werden (Expedition). Auch für das Sortieren und Zeichnen der Warenartikel muß Raum vorgesehen werden.

Bisweilen ist noch ein besonderer Comptoirraum für die Krankenkasse und die Altersversorgung vorhanden.

12.  
Räume  
für das  
Personal.

Das Personal eines neuzeitlichen Geschäfts- und Warenhauses ist meist ein vielköpfiges. Deshalb müssen vor allem Räume vorhanden sein, in denen Oberkleider und Kopfbedeckungen abgelegt werden können, in denen unter Umständen auch vollständiges Umkleiden vor sich gehen kann. In gleicher Weise sind Waschräume und Aborte in genügender Zahl und Ausdehnung vorzusehen.

In vielen Geschäftshäusern erhält das Personal die in die Geschäftszeit fallenden Mahlzeiten im Hause selbst. Hierfür sind alsdann die nötigen Speiseräume mit Küche und sonstigen Nebengelassen zu beschaffen. Unter Umständen kommen auch Erholungsräume hinzu.

13.  
Sonstige  
Räume.

Außer den bisher vorggeführten Räumen sind meist noch andere unterzubringen, wie Sprechzimmer für den Geschäftsinhaber, Gelasse für Inspektoren, Kunden und Agenten, für Fahrräder u. dergl. In neuerer Zeit sind als zugkräftige Mittel für das Publikum noch Erfrischungsräume, Lese- und Schreibsäle, fogar zur Erholung Palmengärten hinzugekommen.

Weiters haben große Geschäfte in ihrem Hause Postexpeditionsstellen eingerichtet. Ferner dürfen Räume für die Fernsprecheinrichtung, Aborte und Waschräume für das Publikum nicht fehlen.

Schließlich ist noch der Maschinen- und Heizräume zu gedenken, die in der Regel im Kellergeschoß untergebracht werden und für die Erzeugung des elektrischen Lichtes, für den Betrieb der Aufzüge, Paternosterwerke etc., sowie der Lüftungseinrichtungen notwendig sind. Sind Hochdruckkessel erforderlich, so dürfen dieselben nur unter Höfen angeordnet, oder es müssen besondere Maschinenhäuser, über denen sich keine bewohnten Räume befinden, errichtet werden.

Für die elektrische Beleuchtung empfiehlt sich überdies die Beschaffung von Räumen für Accumulatoren, und zwar so groß bemessen, daß durch dieselben allein auch bei längere Zeit dauernden Störungen der Betrieb aufrecht erhalten werden kann.

Die Maschinen- und Heizräume sind durch feuerfeste Wände von den übrigen Kellerräumen zu trennen; etwaige Öffnungen sind rauch- und feuerficher abzuschließen.

14.  
Wohnungen.

Für einige Bedienstete, wie Wächter, Pförtner u. f. w., sind kleine Wohnungen vorzusehen. In einzelnen Städten ist die Zahl derselben beschränkt; in Berlin z. B. sind deren höchstens fünf gestattet.

In kleineren Geschäfts- und Kaufhäusern wird wohl auch die Wohnung des Inhabers untergebracht.

Unter allen Umständen sind diese Wohnungen so anzuordnen und abzufondern, daß sie niemals Herde einer Feuersbrunst werden können.

15.  
Kellergeschoß.

Das Kellergeschoß wird meist zur Abnahme der ankommenden und zur Ausfertigung der abgehenden Waren benutzt, so daß es größere Mengen leicht entzündbarer Stoffe (Kisten, Packtroh, Holzwohle etc.) enthält. Weiter sind in der Regel die gesamten maschinellen Anlagen für die Sammelheizung und die elektrische Beleuchtung, für den Betrieb der Aufzüge etc. hier untergebracht. In diesem Stockwerk befinden sich auch häufig die Kleiderablagen der zahlreichen

Angestellten, sowie die Räume, in denen letztere die Mahlzeiten einnehmen; auch kleine Küchen zur Bereitung von Kaffee, Chokolade etc. sind nicht selten vorhanden. Aus allen diesen Gründen bildet das Kellergeschoß eine große Gefahrquelle für das Feuer, und deshalb soll es vom darüber befindlichen Erdgeschoß feuerfest abgetrennt sein; selbst bezüglich der Schaufenster des letzteren sollte dies geschehen. Da man indes häufig die Schaufenster des Erdgeschoßes in das Kellergeschoß hinabreichen läßt, so muß man in einem solchen Falle die Innenräume des Erd- und des Kellergeschoßes feuerfester abschließen.

Die »B. F. W. G.« bestimmt, daß im Kellergeschoß »Öffnungen nur ausnahmsweise zulässig und feuerfester zu schließen« sind.

Bedeckt ein Geschäftshaus eine ausgedehntere Fläche, so empfiehlt es sich, das Kellergeschoß durch feuerfeste Wände in einzelne Abteilungen zu zerlegen.

Die »B. F. W. G.« enthält in dieser Richtung die nachstehenden Bestimmungen: »Das Kellergeschoß ist durch massive Brandmauern von wenigstens 25 cm Stärke oder ausnahmsweise durch feuerfeste Wände in einzelne Abteilungen zu trennen, deren Grundfläche in der Regel 500 qm nicht überschreiten soll. Jede Abteilung muß zwei Zugänge erhalten, welche entweder unmittelbar oder durch einen mit Brandmauern eingefassten Kellerflur nach nicht überdeckten Höfen oder nach der Straße ausmünden. Die nach diesem Flur führenden Öffnungen sind durch Drahtglas oder rauch- und feuerfestere Türen zu schließen; die Türflügel müssen nach außen derartig aufschlagen, daß der Verkehr im Flur oder in den Treppenträumen nicht beeinträchtigt wird.

In den Kellerräumen sind genügend breite Gänge einzurichten, welche durch die Abteilung in voller Ausdehnung führen, tunlichst in gerader Richtung auf die Ausgänge münden und stets freizuhalten sind. Diese Kellerabteilungen müssen Vorrichtungen für eine wirksame Entlüftung, am zweckmäßigsten durch Fenster, erhalten.«

In einzelnen Städten wird nicht gestattet, daß das Kellergeschoß zum dauernden Aufenthalt von Menschen verwendet werde.

So z. B. durch die »B. F. W. G.«, in der es heißt: »Das Kellergeschoß darf nicht, entgegen den Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung, zum dauernden Aufenthalt von Menschen (Verkaufsräumen, Ateliers, Comptoirs, Küchen, Werkstätten u. a.) benutzt werden; auch dürfen ohne baupolizeiliche Genehmigung keine Holzverchlänge, Scheidewände, Feuerkäten oder sonstige Einbauten hergestellt werden.

Das Erdgeschoß wird fast stets von Verkaufsräumen (Läden) eingenommen; in größeren Geschäftshäusern bildet es in der Regel nur einen einzigen, ungeteilten Verkaufsraum. Der Fußboden dieses Stockwerkes sollte nur eine Stufe höher als der Bürgersteig liegen.

Die oberen Geschoße werden in verschiedener Weise benutzt. Häufig sind sie gleichfalls Verkaufsräume, aber auch Comptoirräume, Ausstellungsräume, Warenlager, Werkstätten etc. In den Obergeschoßen teile man, um Unfällen durch Herabfallen großer Glascheiben vorzubeugen, die Fenster in angemessener Weise durch Sprossen, oder man sichere sie in anderer entsprechender Weise.

Sind Lichthöfe vorhanden, so stelle oder hänge man in einem Abstände von etwa 2 m von denselben keine brennbaren Gegenstände auf, es sei denn, daß dies in stark verglasten Kästen oder dergleichen Auslagetischen geschieht.

Das Dachgeschoß wird in Rücksicht auf die Kostbarkeit des städtischen Grund und Bodens in der Regel so weit als irgend möglich ausgenutzt. Meist dient es als Lagerraum und ist deshalb in ähnlicher Weise feuergefährlich wie das Kellergeschoß; deshalb sind darin ähnliche Vorsichtsmaßregeln einzuhalten wie beim letzteren. Vor allem habe das Dachgeschoß keinerlei unmittelbare Verbindung mit den Geschäftsräumen der darunter gelegenen Geschoße; von den Treppenhäusern trenne man es durch massive Wände, und in letzteren vorkommende Öffnungen schliesse man feuer- und rauchfester ab.

Auch bezüglich des Dachgeschoßes wird hier und da durch polizeiliche Vorschriften nicht gestattet, daß sich darin Menschen dauernd aufhalten.

16.  
Erd- und  
Obergeschoße.

17.  
Dachgeschoß.

Die »B. F. W. G.« sagt in dieser Richtung: »Das Dachgeschofs darf nicht, entgegen den Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung, zum dauernden Aufenthalt von Menschen (Verkaufsräumen, Küchen, Werkstätten, Ateliers, Comptoirs u. a.) benutzt werden; auch dürfen ohne baupolizeiliche Genehmigung keine Holzverchlöße, Scheidewände, Feuerstätten oder sonstige Einbauten hergestellt werden.«

### c) Anlagen und Einrichtungen für den Verkehr.

18.  
Ein- und  
Ausgänge.

Der zu den Verkaufsräumen führende Haupteingang ist zur Verhinderung des Zuges durch einen großen Windfang zu sichern.

Außer dem Haupteingang sind stets noch Nebeneingänge anzuordnen, die von den Angestellten benutzt werden und welche zu den für das Personal bestimmten Räumen führen. Dieselben Nebeneingänge oder besondere Eingänge dienen für die Zu- und Abfuhr der Waren.

Die Ausgänge sind als solche durch große Schrift und in auffälliger Weise kenntlich zu machen. Die zu denselben führenden nächsten Wege bezeichne man, insofern dies notwendig erscheint, durch an den Wänden angebrachte Hände oder Richtungspfeile. Das Gleiche gilt für die zahlreich anzuordnenden Notausgänge oder Rückzugswegen, welche gleichfalls so zu bezeichnen sind, daß man sie leicht auffinden kann.

19.  
Türen.

Im Interesse der Feuerficherheit empfiehlt es sich, diejenigen Türen, welche von den Innenräumen nach dem Treppenhause führen, sobald letzteres zur Entleerung von Wohnungen, Arbeitsstätten etc. dient, feuerficher zu konstruieren; zum mindesten sollten dieselben an der Innenseite mit Eisenblech beschlagen sein.

Diese Türen und diejenigen, die nach den Ausgängen führen, durch Vorhänge zu ersetzen, sollte vermieden werden.

Türen, die für die rasche Entleerung des Hauses in Betracht kommen, sollen stets nach außen aufschlagen und leicht beweglich konstruiert sein; Kanten- und Schubriegel sind zu vermeiden, und der Verschluss muß sich von innen leicht öffnen lassen.

Überhaupt sollen die Verschlöße sämtlicher Türen stets leicht gangbar sein.

In geöffnetem Zustande dürfen die Türflügel den Verkehr in den Flurgängen, Treppenhäusern etc. nicht verhindern oder stören; namentlich darf durch solche Flügel in den Treppenhäusern keine Einschränkung hervorgebracht werden, welche weniger als die freie Treppenlaufbreite beträgt.

20.  
Gänge  
und Treppen.

An den erforderlichen Flur- und Verbindungsgängen darf es selbstredend nicht fehlen. Die Breite der für die Entleerung des Hauses wichtigen Gänge richtet sich nach der höchsten Besucher- und Personenzahl; jedoch sollte sie niemals unter 2,50 m betragen.

Diejenigen Gänge des Innenraumes, welche für das Publikum bestimmt sind und eine rasche Entleerung der einzelnen Geschosse ermöglichen sollen, lege man in tunlichst gerader Richtung an.

Der Verkehr zwischen den einzelnen Geschossen eines Geschäfts- oder Warenhauses wird in erster Reihe durch teils offen liegende, teils feuerficher zwischen Mauern eingeschlossene Treppen vermittelt. Die letzteren sind im Erdgeschosse mit Ausgängen nach den Höfen zu versehen.

Von jedem Punkte des Hauses aus muß in nicht zu großer Entfernung eine Treppe erreichbar sein. In Berlin beträgt diese behördlich zugelassene Größtstentfernung 25 m. Es dürfte wohl besser sein, die von den Treppenhäusern im Grundriß eingenommene Fläche nicht unter ein gewisses Mindestmaß herab-